

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

<input type="checkbox"/> Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Jugendhilfeausschuss	05.12.2022	
Kreisausschuss	06.12.2022	
Kreistag	08.12.2022	

Betreff:

Neufassung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen

Beschlussvorschlag:

Die anliegende Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen wird in der vorgelegten Fassung mit Wirkung vom 01.01.2023 beschlossen.

Sachverhalt:

Der Landkreis Wittmund fördert die Kindertagespflege nach Maßgabe der §§ 22 und 24 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen. Gemäß § 24 SGB VIII hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres ist die Kindertagespflege nur ein ergänzendes Angebot, um Randzeiten, in denen die Kindertagesstätten kein Betreuungsangebot vorhalten, abzudecken, oder ein ersetzendes Angebot, wenn kein Platz in einer Kindertagesstätte zur Verfügung steht. Die Kindertagespflege ist somit auch ein Bestandteil zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 die Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung der Kindertagespflege (Vorlagen-Nr. 0099/2013) beschlossen. Eine grundsätzliche Neufassung der Satzung über die Förderung der Kindertagespflege ist im Jahr 2018 erfolgt (Vorlagen-Nr. 0163/2018). Im Jahr 2020 erfolgte eine pandemiebedingte Änderung (Vorlagen-Nr. 0153/2020).

Zwischenzeitlich hat sich zur Erhaltung der Qualität und zur Steigerung der Attraktivität der Kindertagespflege die Notwendigkeit einer Neufassung der Satzung ergeben.

Dies betrifft die Anspruchsvoraussetzungen, die Höhe der Förderung, die Regelung zu Fort- und Weiterbildungskosten für Kindertagespflegepersonen sowie klarstellende Regelungen zur Kostenbeitragsberechnung bei fehlender Mitwirkung und Auskunfts- und

Mitteilungspflichten:

Anspruchsvoraussetzungen (§ 2 Absatz 4 der Satzung)

Bisher wird eine Förderung nur vorgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson unter anderem eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII hat. Mittlerweile wurde gerichtlich festgestellt, dass die Gewährung einer Geldleistung an die Tagespflegepersonen nicht von dem Vorliegen einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII abhängig gemacht werden darf (vgl. OVG Lüneburg, 10. Senat, Urteil vom 08.08.2018, 10 KN 3/18). Insofern muss die Satzung entsprechend angepasst werden.

Höhe der Förderung (§ 3 Absatz 1 und Absatz 3 der Satzung)

Letztmalig erfolgte eine Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung zum 01.01.2019. Seinerzeit erfolgte eine Erhöhung der Pauschale als Anerkennung für die Förderleistung von 0,30 €. Die Gesamtförderleistung wurde von 4,20 € auf 4,50 € pro Kind und Betreuungsstunde erhöht. Dies entsprach einer Erhöhung von insgesamt 7,14 % im Verhältnis zur vorherigen laufenden Geldleistung. Die erneute Anpassung der laufenden Geldleistung ist notwendig, um das Angebot der Kindertagespflege quantitativ zumindest auf dem jetzigen Niveau zu halten. Der Fachkräftemangel und die steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen machen eine Erhöhung der laufenden Geldleistung notwendig.

Mit der Neufassung der Satzung soll nun der Stundensatz je Betreuungsstunde und Kind von 4,50 € auf 5,00 Euro angehoben werden. Dies entspricht einer Erhöhung von insgesamt 11,0 % im Verhältnis zur vorherigen laufenden Geldleistung.

Im prozentual gleichen Umfang steigt auch die Pauschale für die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten von 3,90 € auf 4,33 €.

Letztlich wird auch die Förderleistung für Kinder mit erhöhtem Betreuungs- und Förderbedarf nach § 3 Absatz 3 der Satzung von 6,00 € auf 6,50 € erhöht. Auch in diesen Fällen erfolgt ebenfalls eine Anpassung der Pauschale für die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten von 5,00 € auf 5,55 €.

Beiträge zu einer Unfallversicherung (§ 3 Absatz 1 der Satzung)

Bisher wurden nachgewiesene Beiträge zu einer Unfallversicherung bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheit- und Wohlfahrtspflege erstattet. Durch die Neuregelung erfolgt aus Gründen der Rechtssicherheit eine wörtliche Anpassung an die gesetzliche Vorgabe aus § 23 Absatz 2 Nr. 3 SGB VIII, wonach nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung von der Förderung umfasst sein müssen.

Fort- und Weiterbildung für Kindertagespflegepersonen (§ 3 Absatz 4 der Satzung)

Damit die Kindertagespflegepersonen ihrem Auftrag von Bildung, Betreuung und Erziehung gerecht werden können, sind Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen neben der individuellen Beratung ein wichtiger Baustein zur Sicherstellung der Qualität in der Kindertagespflege. Aufgrund der Wichtigkeit der permanenten Fort- und Weiterbildung im Bereich der Kindertagespflege wurden den Kindertagespflegepersonen ab 01.01.2019 deswegen die nachgewiesenen fachbezogenen Aufwendungen in Höhe von maximal 100,00 Euro erstattet. Es hat sich seitdem jedoch gezeigt, dass der Erstattungsbetrag kein angemessener Betrag ist, um die Fort- und Weiterbildung zu fördern. Wenige Tagespflegepersonen haben die Erstattung in Anspruch genommen, unter anderem weil die Kosten einer Fortbildung den Erstattungsbetrag oft deutlich übersteigen. Mit der Erhöhung des Erstattungsbetrags soll ein entsprechender Anreiz geschaffen werden, damit vermehrt Fortbildungen wahrgenommen werden können.

Kostenbeitragsberechnung bei fehlender Mitwirkung (§ 5 Absatz 6 der Satzung)

Aus unterschiedlichen Gründen kann es vorkommen, dass Eltern ihr Einkommen nicht oder nicht vollständig nachweisen. In diesen Fällen erfolgt eine Einstufung in die höchste Einkommensgruppe. Teilweise kommt es vor, dass das Einkommen zu einem späteren Zeitpunkt doch noch vollständig nachgewiesen wird. Durch Änderung der Satzung wird klargestellt, dass eine Änderung des Kostenbeitrages bei nachgeholt Mitwirkung erst ab

dem Monat erfolgt, in dem die vollständigen Unterlagen dem Landkreis Wittmund vorliegen. Die Änderung entspricht bereits der bisherigen Verwaltungspraxis und wird lediglich aus Gründen der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit vorgenommen.

Auskunfts- und Mitteilungspflichten (§ 7 Absatz 1 der Satzung)

Es erfolgt eine klarstellende Änderung, dass nicht lediglich eine Änderung, sondern insbesondere auch die Begründung eines Kindertagespflegeverhältnisses mitteilungs pflichtig sind. Vom Sinn und Zweck ist dies auch von der vorherigen Regelung umfasst – auch eine Begründung eines Kindertagespflegeverhältnisses stellt eine Änderung dar. Auch diese Änderung wird aus Gründen der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit vorgenommen.

Die Neufassung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen ist in der Anlage 1 dargestellt. In der Anlage 2 sind in einer synoptischen Darstellung die jetzige und die neue Fassung mit Erläuterungen gegenübergestellt. In der Synopse sind ebenfalls die redaktionellen Textveränderungen markiert.

Die Neufassung der Satzung wird zu finanziellen Mehraufwendungen führen. Es ist davon auszugehen, dass die Erhöhung der Beträge aus § 3 Absatz 1 und Absatz 3 der Satzung Mehrkosten in Höhe von rund 51.400,00 € mit sich bringen. Entsprechende Haushaltsmittel wurden bei den Mittelanmeldungen für das Jahr 2023 bereits berücksichtigt.

Die Mehrkosten der Änderung von § 3 Absatz 4 der Satzung sind schwer abzuschätzen, weil Sie maßgeblich von der Inanspruchnahme durch die Kindertagespflegepersonen abhängen. Derzeit wird davon ausgegangen, dass der bisherige Haushaltsansatz der Buchungsstelle 3.6.7.03.000.4271000 „Kosten für die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen“ mit jährlich 10.000,00 € weiterhin ausreichend ist, um die Mehrkosten abzudecken.

Finanzierung:

1. Gesamtkosten	keine	2. jährliche Folgekosten	keine	3. objektbezogene Einnahmen	keine
51.400,00 €	<input checked="" type="checkbox"/>	51.400,00 €	<input checked="" type="checkbox"/>	€	<input type="checkbox"/>

Haushaltsmittel

Produktkonto: 3.6.1.02.000.4331011

- Noch zur Verfügung: €
 stehen nicht zur Verfügung

Wittmund, den 24.11.2022

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

gez. *Wübbels, Jörn***Anlagenverzeichnis:**

Satzung Kindertagespflege Neufassung zum 01.01.2023

Synopsis zur Neufassung der Satzung des Landkreises Wittmund über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen